

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 402/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
Recht		<input type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 17. Okt. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	6. Dezember 2018

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

In § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juli 2018 in Satz 2 ergänzend zu den bisher in der Kommunalverfassung genannten obligatorischen Formen der Einwohnerbeteiligung, den Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen, auch die Einwohnerbefragung aufgenommen.

Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden, § 13 Satz 3 BbgKVerf.

Dementsprechend wird die Einwohnerbefragung in der hiesigen Hauptsatzung als neue Form der Einwohnerbeteiligung aufgenommen, die Details werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung, im neuen § 3, geregelt.

Die neu aufzunehmenden Regelungen zur Einwohnerbefragung orientieren sich an denen der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Stadt Cottbus. Dort war die Einwohnerbefragung bereits vor der jetzt erfolgten Änderung der Kommunalverfassung als Form der förmlichen Einwohnerbeteiligung vorgesehen. Die dortigen einschlägigen Festlegungen werden auch hier für praktikabel angesehen.

Ebenfalls auf der oben benannten Änderung der BbgKVerf beruht die Aufnahme des neugeschaffenen § 4. In diesem wird die in der Hauptsatzung benannte förmliche Form der Kinder- und Jugendbeteiligung in Form der Kinder- und Jugendfragestunde konkretisiert. Erfasst werden hiervon, an den Begriff der Volljährigkeit und der Einwohnerdefinition des § 11 Abs. 1 BbgKVerf anknüpfend, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schwedt/Oder haben.

Die nichtförmlichen Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung bedürfen, wie auch die nichtförmlichen Formen der sonstigen Einwohnerbeteiligung, keiner Satzungsregelung.

In den §§ 1 (Einwohnerfragestunde) und 2 (Einwohnerversammlung) werden einige Aktualisierungen, Konkretisierungen und redaktionelle Änderungen im Vergleich zur bislang geltenden Einwohnerbeteiligungssatzung vorgenommen. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Praxis sind damit nicht verbunden.

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen im Regelfall bis zu sieben Tagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.
Sofern sie erst in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, soll die mündliche Formulierung des Anliegens mehr als fünf Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Können Fragen nicht in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann.

§ 2 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder spätestens sieben Tage vor der geplanten Versammlung ein. Hierbei sind Zeit, Ort, Tagesordnung und gegebenenfalls das Gebiet der Stadt, auf welches die Einwohnerversammlung begrenzt wird, zu benennen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von dieser/m beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schwedt/Oder bzw., sofern die Einwohnerversammlung nur auf ein Gebiet der Stadt begrenzt wurde, in diesem Gebiet leben, haben Rederecht.
- (4) Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung fertigt die Person, welche die Versammlung geleitet hat, eine Niederschrift und leitet die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu, soweit diese/dieser die Versammlung nicht selbst geleitet hat.

§ 3 Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder eines Teils des Stadtgebietes beschließen.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch, die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin oder dem amtierenden Wahlleiter der Stadt.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Sonstiges, Inkrafttreten

- (1) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, welche die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister